

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bauleitplan

31. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik – Ökostrom 24“

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Pfannmüller, Kneucker

QS: goe

Aktenzeichen

DEN 1-31

Plandatum

28.04.2021 (Feststellungsbeschluss)
08.02.2021 (Entwurf)
25.09.2020 (Vorentwurf)

Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziel der Planung.....	3
2.	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.1	Städtebauliche Rahmenpläne	3
2.2	Auslegungsfrist.....	3
3.	Angaben zu den Änderungsflächen	4
3.1	Boden.....	4
3.2	Denkmäler.....	4
3.3	Wasser.....	4
3.4	Flora/ Fauna.....	4
3.5	Eingriff, Ausgleich, Artenschutz.....	5
3.6	Klimaschutz, Klimaanpassung.....	5
3.7	Altlasten, Bodenschutz.....	5
4.	Alternativen.....	5

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Es liegt die konkrete Anfrage eines Investors vor, für eine Anlage, die auf zwei Standorten innerhalb eines 110 m - Korridors entlang der Bahnstrecke Landsberg-Weilheim entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß dem o.g. gemeindlichen „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die Gemeinde Denklingen ändert daher den Flächennutzungsplan und stellt einen Bebauungsplan auf.

2. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Siehe hierzu Umweltbericht.

2.1 Städtebauliche Rahmenpläne

Um die Inanspruchnahme von Flächen durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet zu steuern, hat die Gemeinde Denklingen ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Das Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet. Um herauszufinden, welche Flächen für die Erzeugung von Solarenergie in Frage kommen, wurden die bestehenden Nutzungen und Vorbelastungen ebenso analysiert wie die Vorgaben der Raumordnung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Zunächst wurden Flächen aus der weiteren Planung entnommen, die aus unterschiedlichen Gründen für die Erzeugung von Solarenergie nicht in Frage kommen. Hierzu zählen beispielsweise die großen Waldflächen des Gemeindegebietes. Anschließend wurden Flächen identifiziert, die sich mit Einschränkungen zur Nutzung von Solarenergie eignen. Die verbleibenden Flächen eignen sich gut bzw. besonders gut für die Nutzung von Solarenergie.

Flächen mit besonders guter Eignung liegen im Bereich der Kiesgrube und innerhalb eines 110 m breiten Korridors beidseitig der Bahnstrecke (dies wurde vor der Novellierung des EEG 2021 festgelegt). Die Einstufung als besonders gut geeignete Flächen erfolgt, da für diese Flächen eine Einspeisevergütung gemäß EEG gewährt wird. Gut geeignete Flächen befinden sich nördlich der Fa. Hirschvogel sowie in einem Bereich der im Norden von der Kreisstraße LL 17, im Süden von der Kreisstraße LL 16 und im Osten von der Bundesstraße B 17 begrenzt wird.

Das Standortkonzept zeigt auf, dass die Gemeinde Denklingen auch nach Ausschluss ungeeigneter und weniger geeigneter Flächen über ein großes Potenzial für die Erzeugung von Solarenergie verfügt, so dass nicht auf Flächen mit Einschränkungen zurückgegriffen werden muss.

2.2 Auslegungsfrist

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits

vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegen keine wichtigen Gründe für eine längere Auslegungsdauer bei der Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Planvorhaben beinhaltet voraussichtlich keine ungewöhnliche große Anzahl an betroffenen erheblichen Belangen, keine besonders umfänglichen Unterlagen und keine anderen komplexen Sachverhalte, die eine verlängerte Auslegung notwendig machen würden. Auch von Seiten der Öffentlichkeit sind derzeit noch keine Stellungnahmen bekannt, welche die Wahl einer längeren Auslegungsfrist erforderlich machen könnten.

3. Angaben zu den Änderungsflächen

Die Änderungsbereiche befinden sich östlich des Hauptortes Denklingen an der Bahnstrecke Landsberg – Weilheim und werden derzeit beide landwirtschaftlich genutzt.

Der Änderungsbereich 1 liegt nördlich der Bahnstrecke. Er wird im Nordwesten, Südwesten und Südosten durch landwirtschaftliche Wege begrenzt, über welche der Änderungsbereich sowohl technisch als auch verkehrlich erschlossen werden kann. Im Nordosten schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die Flächen im Nordwesten werden derzeit noch landwirtschaftlich genutzt, jedoch ist dort ein Gewerbegebiet vorgesehen. Die dazugehörige 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 14.12.2020 durch das Landratsamt genehmigt.

Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der Bahnstrecke. Er wird sowohl technisch als auch verkehrlich über den Buchweg und die Fl.-Nr. 2828/1, Gemarkung Denklingen erschlossen und ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Nördlich der Bahnstrecke grenzt ebenfalls das geplante Gewerbegebiet an.

Beide Änderungsbereiche werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, welche in Sonderbauflächen geändert werden.

Von den landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung sowie der Biogasanlage südöstlich des Geltungsbereichs 2 ausgehend, sind Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen zu erwarten.

3.1 Boden

Siehe hierzu Umweltbericht

3.2 Denkmäler

Siehe hierzu Umweltbericht

3.3 Wasser

Siehe hierzu Umweltbericht

3.4 Flora/ Fauna

Siehe hierzu Umweltbericht

3.5 Eingriff, Ausgleich, Artenschutz

3.5.1 Ausgleichsbedarf (Ausgleichsfläche, Ökokonto)

Siehe hierzu Umweltbericht

3.5.2 spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist regelmäßig Voraussetzung für die naturschutz-rechtliche Zulassung eines Vorhabens. Im Regelfall ist hierfür zunächst eine Vorprüfung dahingehend erforderlich, ob und ggf. welche Arten von dem Vorhaben so betroffen sein könnten, dass eine Prüfung nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (sog. Relevanzprüfung).

Die offene Ackerlandlandschaft nördlich der Bahn eignet sich als Lebensraum für die Feldlerche. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche getroffen.

3.6 Klimaschutz, Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Zudem befinden sich keine Flächen mit einer hohen Treibhausgas-Senkenfunktion, wie Feuchtgebiete oder Wald, im Geltungsbereich.

Das Vorhaben dient der Errichtung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien und trägt damit (indirekt) zum Klimaschutz bei.

3.7 Altlasten, Bodenschutz

Siehe hierzu Umweltbericht

4. Alternativen

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt innerhalb eines 110 m – Korridors beidseitig der Bahnstrecke. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde Denklingen, den

.....
Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister